Vervielfältigung verboten

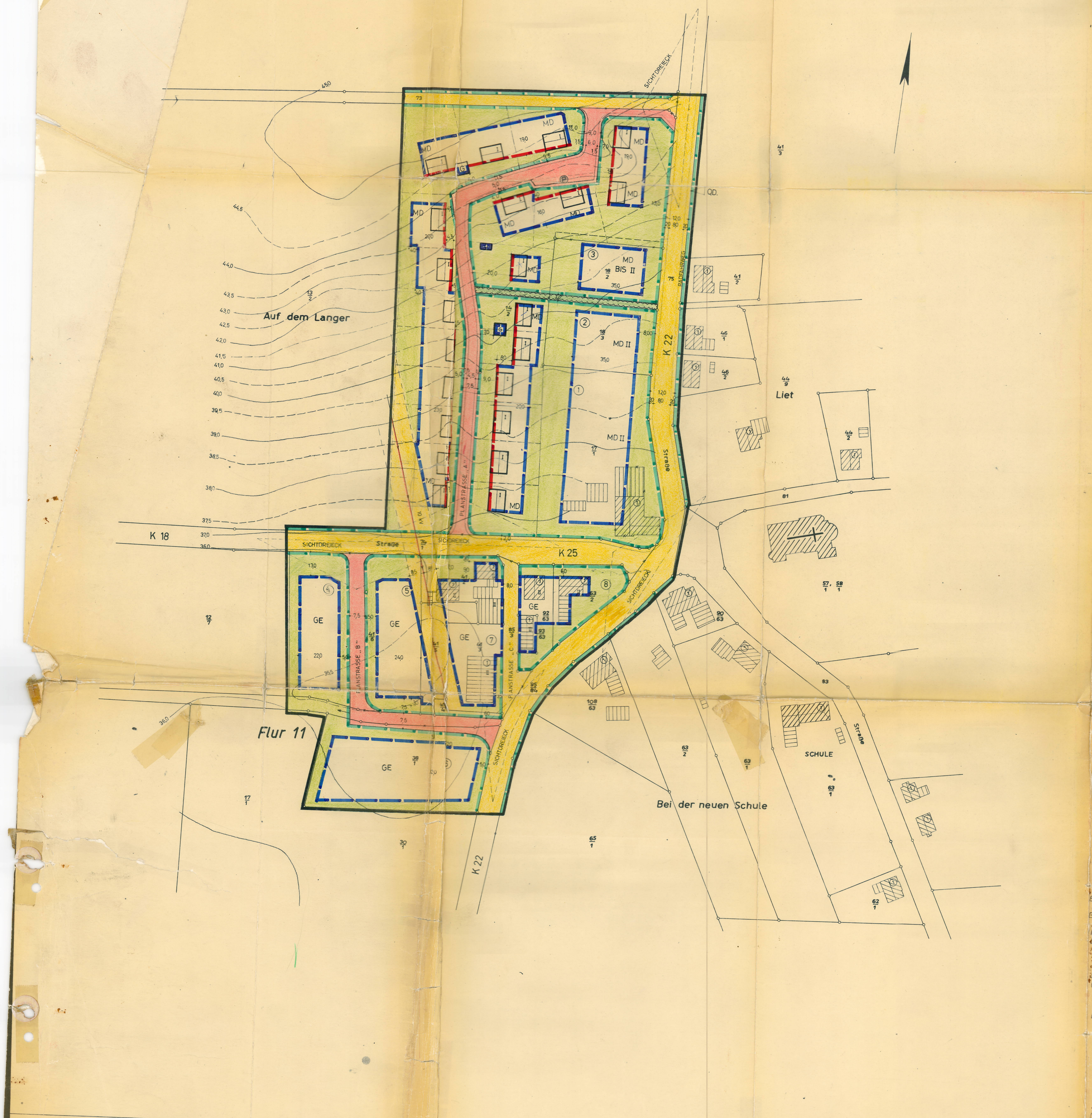

A) FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.) Für die Grundstücke Nr. ①-③
- a) Dorfgebiet
- b) GRZ bis 0,4
  GFZ bis 0,6
- c) Bis zwei
- d) Nach den Festsetzungen im Plan

- a) Art der baulichen Nutzung
- b) Mass der baulichen Nutzung
  GRZ = Grundflächenzahl
  GFZ = Geschossflächenzahl
- c) Zahl der Vollgeschosse
- d) Bauweise

2.) Für die Grundstücke ④-⑧
- a) Gewerbegebiet
- b) GRZ bis 0,8
  GFZ bis 1,2
- c) Bis zwei
- d) Nach den Festsetzungen im Plan.

3.) Für alle übrigen Grundstücke
- a) Dorfgebiet
- b) GRZ bis 0,4
  GFZ bis 0,4
- c) Eins (zwingend)
- d) Offen

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a)

▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
▬ ▬	Zwingende Baulinie
▬ ▬	Straßenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeingebrauch bestimmten Fläche
▬ ▬	Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
🟩	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
🟩	Öffentliche Grünfläche
🟥	Geplante Straßen
🟨	Vorhandene Straßen
G	Garagen
P	Parkfläche
I	Zahl der Vollgeschosse (zwingend) uhd Firstrichtung für Hauptgebäude
10 kV	Hochspannungsleitungen mit Angabe der Stärke
◩	VORHANDENE UMSPANNSTELLE

b.) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

B) NACHRICHTLICHE HINWEISE

①	Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschosszahl und der Hauptfirstrichtung
①	Grundstücksbezeichnung
—×—×—	Aufzuhebende Parzellengrenze
– – – –	Neue Parzellengrenze

C) ERLÄUTERUNGEN

GE = Gewerbegebiet

MD = Dorfgebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„DORF NORD“
DER GEMEINDE LANGEN

LANDKREIS LINGEN

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.3.1965 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GEMEINDE LANGEN Kreis Lingen (Ems)

LANGEN, DEN 12/1/66

Böhr
BÜRGERMEISTER

Mulenberg
RATSMITGLIED

BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 9.4.1965

Arbeitsgemeinschaft für Städtebau u. Ortsplanung
Dipl. rer. hort. H. Nolte – H. W. Johannsen – J. Naber
Osnabrück – Kommandeurstraße 12

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 25/7/65 BIS 28/8/65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGEN, DEN 12/1/66

Böhr
DER BÜRGERMEISTER

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 3/9/65 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LANGEN, DEN 12/1/66

Böhr
BÜRGERMEISTER

Mulenberg
RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 1. APR. 1966
genehmigt worden.
Osnabrück, den 1. APR. 1966
Der Regierungspräsident
I. A.
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1964 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

LANGEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM

LANGEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

Kreis Lingen
Gemeindebezirk Langen
Gemarkung Langen
Flur 26 (Flur 23 neu)
Maßstab 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht in Genauigkeit und Vollständigkeit den Bedingungen, die nach § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965 an die Bauleitplanunterlagen zu stellen sind.
Der Gebäudebestand ist bis zum 1.5.1965 erfaßt. öffentl. best. Verm. Ing.

DIE RICHTIGKEIT DES HÖHENAUFMASSES, SOWIE DIE EINTRAGUNG DER HÖHENLINIEN IN DEN PLAN, WERDEN EBENFALLS VON DEM ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR BESCHEINIGT.